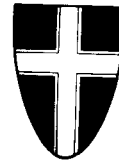


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 16. Jänner 1990

MD-2800-1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Standesbezeichnung  
"Ingenieur" (Ingenieurgesetz  
1990);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93 - GE 989
Datum:	18. JAN. 1990
Verteilt	18. Jänner 1990 [Signature]

An das  
Präsidium des Nationalrates

*A. Wunsperger*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*[Signature]*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82126****MD-2800-1/89****Wien, 16. Jänner 1990****Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Standesbezeichnung  
"Ingenieur" (Ingenieurgesetz  
1990);  
Stellungnahme**

zu Zl. 91.501/17-IX/1/89

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das Schreiben vom 7. Dezember 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgendes bekanntzugeben:

Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes, nämlich die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" auf solche Personen zu beschränken, die eine Reifeprüfung auf einem technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Fachgebiet abgelegt haben, wird begrüßt.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes begegnen im übrigen nachstehenden Bedenken:

**§ 3:**

Die im § 3 verwendete Formulierung, daß Vereinigungen und Körperschaften die Bezeichnung "Ingenieur" führen dürfen, wenn ihre Mitglieder "zum erheblich überwiegenden Teil" zur Führung dieser Standesbezeichnung berechtigt sind, dürfte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten und Abgrenzungsproblemen

- 2 -

führen. Eine Wendung wie "die Mehrzahl der Mitglieder" oder "mehr als die Hälfte der Mitglieder" würde eine genauere Abgrenzung ermöglichen.

§ 5:

Hier stellt sich die Frage nach der Rechtsnatur der "urkundlichen Verleihung". Im Zusammenhang mit § 7, der die Möglichkeit vorsieht, daß die Befugnis zu dieser urkundlichen Verleihung auch an Vereine übertragen wird, ist zu schließen, daß es sich um eine reine Beurkundung von Tatsachen handelt. Das Wort "Verleihung" sollte daher in diesem Zusammenhang nicht gebraucht werden, da es den Anschein eines hoheitlichen kontitutiven Handelns einer Behörde (Bescheiderlassung) hervorruft.

§ 7:

Die Umschreibung der Übertragungsvoraussetzungen im § 7 erscheint zu unbestimmt. Insbesondere kann fraglich sein, was mit einer "maßgeblichen Förderung der Interessen des Standes der Ingenieure" oder einem "sachkundigen Zeichnungsberechtigten" gemeint ist.

§ 8:

Es bleibt unklar, wann die Frist zu laufen beginnt, und ob bei einer Untätigkeit eines Vereines der Bundesminister selbst die Beurkundung durchzuführen hat. In Anlehnung an § 73 AVG könnte die Frist ferner mit sechs Monaten festgesetzt werden.

§ 12:

Die mißbräuchliche Verwendung der Standesbezeichnung "Ingenieur" durch ein Unternehmen erscheint durch die Formulierung dieser Strafbestimmung nicht erfaßt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit der Aberkennung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nicht mehr vorgesehen ist; zumindest bei schwereren strafgerichtlichen Verurteilungen sollte diese Möglichkeit beibehalten werden.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme  
an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Péischl', written over a vertical line.

Dr. Péischl  
Magistratsvizedirektor